

Von der Kreditierung ausgeschlossen sind Bestände,

die nicht bezahlt sind,

die nicht den Bedingungen des Abs. 1 entsprechen,

deren Gebrauchswert gemindert ist und deren gültiger Preis die Gebrauchswertminderung nicht berücksichtigt,

die nicht ordnungsgemäß gelagert sind oder

die nicht planmäßig bzw. in Übereinstimmung mit den festgelegten Umschlagsfristen umgeschlagen werden;

- b) Kosten für die Durchführung der Saisonproduktion;
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, sofern sie nicht überfällig oder strittig sind;
- d) ordnungsgemäß genehmigte Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Vorschüsse;
- e) Mittel, die für Akkreditive oder auf Sonderkonten bereitzustellen sind.

(3) Grundlagen für die Kreditgewährung sind die der Bank einzureichenden betrieblichen Pläne und die Berichte über die Planerfüllung sowie die Kreditanträge und Kreditverträge einschließlich zugehöriger Unterlagen.

(4) Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den planmäßigen oder vertraglich festgelegten Umschlags- oder Zahlungsfristen zurückzuzahlen.

§ 4

Die Bank hat bei der Kreditgewährung

- a) die unterschiedlichen Bedingungen der Wirtschaftszweige,
- b) die Ökonomik der Betriebe und
- c) die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreditobjekte

zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Die Bank hat auf der Grundlage der Kreditbeziehungen die Planerfüllung zu kontrollieren. Sie hat bei dem Betrieb, der die wichtigsten Planziele nicht erfüllt oder die Finanzdisziplin nicht einhält, ihre Kontrolle zu verstärken.

(2) Verletzt ein Betrieb die Grundsätze der Kreditgewährung, hält er die in den Kreditverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht ein, beachtet er nicht die Hinweise der Bank oder erfüllt er nicht die erteilten Auflagen, so hat die Bank ihn durch die Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzuhalten.

Kreditarten

§ 6

Kredit für planmäßig richtsatzgebundene Bestände (Richtsatzplankredit) wird den Betrieben nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel auf der Grundlage des Richtsatz-, Warenfinanzierungs- bzw. Importplanes gewährt. Die Kreditfristen richten sich nach dem planmäßigen Umschlag der Bestände.

§ 7

(1) Saisonkredit wird auf der Grundlage eines Saisonfinanzierungsplanes zur Finanzierung

- a) von saisonbedingten Material- und Warenbeständen und saisonbedingten Beständen an unvollendeten Erzeugnissen,
- b) von Kosten für die Saisonvorbereitung in der industriellen Produktion,
- c) von Kosten für die Saisonvorbereitung und Saisondurchführung in der landwirtschaftlichen Produktion

gewährt.

(2) Die Kreditfristen sind übereinstimmend mit der vorgesehenen Verwertung oder dem vorgesehenen Verkauf der Bestände oder entsprechend dem saisonbedingten Produktionsverlauf festzusetzen.

§ 8

(1) Sonderkredit kann dem Betrieb auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der Bestandteil des abzuschließenden Kreditvertrages wird, zur Finanzierung zeitweilig vorhandener Überplanbestände gewährt werden.

(2) Sonderkredit wird für Überplanbestände gewährt, die im Zusammenhang stehen mit

- a) der Durchführung von Zusatzaufgaben;
- b) einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Pläne;
- c) im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Maßnahmen der Betriebe oder übergeordneten Organe (z. B. zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur rationelleren Produktion, zur Einsparung von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit, bei Produktionsverlagerung im Rahmen der sozialistischen Rekonstruktion);
- d) einer auf der Grundlage der Normierung der Bestände sich ergebenden gerechtfertigten Schwankung um die Planbestände, unter der Voraussetzung, daß eine ordnungsgemäße Material- und Lagerwirtschaft vorhanden bzw. ein ordnungsgemäßer Ablauf des Produktions- oder Zirkulationsprozesses gegeben ist;
- e) einer ordnungsgemäß genehmigten Unterhaltung höherer Bestände.

(3) Überplanbestände, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind als Verstöße gegen die planmäßige Bestandshaltung anzusehen. Hierfür wird ein Sonderkredit nur unter verstärkter Kontrolle gewährt. Außerdem muß der Betrieb

- a) eindeutig nachweisen, daß die Überplanbestände für die Produktion oder Warenzirkulation benötigt und bei den künftigen Wareneinkäufen berücksichtigt oder in künftige Produktions-, Absatz- oder Warenumsatzpläne einbezogen werden;
- b) die Ursachen für das Entstehen der Überplanbestände und die zur Beseitigung der bestehenden Mängel eingeleiteten Maßnahmen angeben.

(4) Die Kreditfristen sind entsprechend der vereinbarten Beseitigung der Überplanbestände festzulegen.

(5) Der Präsident der gemäß § 2 zuständigen Bank kann in besonden Fällen die Gewährung von Sonderkrediten abweichend von den Bestimmungen gemäß Absätzen 1 bis 3 genehmigen.